

## **Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.Februar 2020**

### **Punkt 1**

#### **Fragen der Zuhörer**

- Nachdem zum Jahresende 2019 eine im Ortsteil Schellbronn seit vielen Jahren bestehende Gemeinschafts-Hausarztpraxis geschlossen hat und somit nur noch eine Hausarztpraxis in der Gemeinde Neuhausen besteht, wird aus den Reihen der Zuhörer angeregt, von Seiten der Gemeinde etwas zur Verbesserung der medizinischen Versorgung zu unternehmen. Dies könnte beispielsweise durch die Bereitstellung von Praxisräumen – ggfs. auch im Rahmen eines Gebäudeneubaus – erfolgen.

Der Vorsitzende merkt hierzu an, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik bereits in seinen Sitzungen im November und Dezember letzten Jahres ausführlich befasst hat. Die Verwaltung wurde beauftragt, bei den im Umkreis der Gemeinde Neuhausen niedergelassenen Hausärzten schriftlich anzufragen, inwieweit Interesse besteht, in der Gemeinde Neuhausen eine Hausarztpraxis bzw. eine 2.Praxis zu eröffnen. Hierbei sollte darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde bereit ist, die Mediziner bei der Suche nach geeigneten Praxisräumen zu unterstützen. Die Umfrage läuft, ist derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen. Ferner wurde bei der kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg sowie beim Ministerium für Soziales und Integration angefragt, ob die Gemeinde Neuhausen in eines der dort aufgelegten Förderprogramme zur Gewinnung von Hausärzten aufgenommen werden kann.

### **Punkt 2**

#### **Bekanntgaben**

#### **Bekanntgaben aus den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates am 13.Dezember 2019 und 28.Januar 2020**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seinen nicht öffentlichen Sitzungen am 13.Dezember 2019 bzw. 28.Januar 2020 beschlossen hat,

- folgende Stellen auszuschreiben:
  - Sachbearbeiter (m/w/d) im Hauptamt der Gemeindeverwaltung

- Erzieher/Kinderpfleger (m/w/d) für den Kindergarten Neuhausen als Krankheits- und Urlaubsvertretung
  - zwei Erzieher (m/w/d) in Vollzeit und ein Erzieher (m/w/d) in Teilzeit (50%) für den Kindergarten Hamberg
  - Kindergartenleitung (m/w/d) für den Kindergarten Neuhausen
- eine Änderung der Angebotsformen für den erweiterten Kindergarten Hamberg von der bisher geplanten 1 Gruppe altersgemischt mit verlängerter Öffnungszeit (AM VÖ) und 1 Krippengruppe hin zu 2 Gruppen AM VÖ vorzunehmen. Die neue Krippengruppe soll im ehemaligen Pfarrhaus in Schellbronn eingerichtet werden.

### **Punkt 3**

#### **Gutachterausschuss – Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde Neuhausen zum Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“**

In seiner Sitzung am 27.11.2018 hatte der Gemeinderat grundsätzliches Interesse an der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit anderen Kommunen des Enzkreises bekundet.

Zum Sachstand führt Hauptamtsleiter Lutz folgendes aus:

#### **a) Sachverhalt und Rechtslage**

Nach der Gutachterausschussverordnung für Baden-Württemberg ist die Bildung der Gutachterausschüsse Aufgabe der Gemeinden.

Bundesweit gibt es derzeit ca. 1.200 Gutachterausschüsse in Deutschland, davon aktuell noch ca. 700 in Baden-Württemberg. Diese haben nach § 193 Baugesetzbuch (BauGB) die Pflichtaufgabe, eine Kaufpreissammlung zu führen und aus dieser die zur Grundstückswertermittlung notwendigen statistischen Daten zu erstellen.

Am 11.10.2017 ist die von der Landesregierung beschlossene Verordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung in Kraft getreten.

Anlass hierfür war der Umstand, dass die gesetzlichen Pflichten und Anforderungen an die kommunalen Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind. Dies insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklungen und Änderungen im Wertermittlungsrecht des Baugesetzbuches und der Immobilienwertermittlungsverordnung. Hinzu kommt, dass den Bodenrichtwerten auch im Hinblick auf die zwischenzeitlich beschlossene Grundsteuerreform eine erhöhte Bedeutung zukommen wird und diese insoweit rechtlich belastbar sein müssen.

Auch nach der Änderung der Gutachterausschussverordnung bleibt die grundsätzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinde unangetastet. Allerdings

werden in der Begründung zur Gesetzesänderung für eine belastbare Herleitung der Wertermittlungsdaten mindestens 1.000 auswertbare Kauffälle pro Jahr zugrunde gelegt. In der Gemeinde Neuhausen sind jährlich rd. 100 Kauffälle, im gesamten Enzkreis jährlich ca. 3.000 Kauffälle zu verzeichnen.

Da landesweit viele Gemeinden den Richtwert von 1.000 Verkaufsfällen nicht erreichen, wurden durch die Änderungsverordnung erweiterte Möglichkeiten der freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit zur Bildung von gemeinsamen Gutachterausschüssen für mehrere Gemeinden eröffnet. Die Verordnung gibt vor, dass die an künftigen Kooperationen beteiligten Gemeinden innerhalb eines Landkreises liegen und benachbart sein müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass zusammenhängende, möglichst den Verwaltungs- und Marktstrukturen entsprechende, größere Zuständigkeitsbereiche entstehen.

Die überwiegende Zahl der Städte und Gemeinden im Enzkreis (25 Gemeinden, mit Ausnahme von Kämpfelbach, Knittlingen und Wiernsheim) hat sich grundsätzlich bereit erklärt, einen gemeinsamen Gutachterausschuss zu bilden und diese Aufgabe einem „Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“ zu übertragen.

Aufgrund des Umfangs und der Größe des künftigen gemeinsamen Gutachterausschusses im Enzkreis und eines damit nicht abwägbaren Austrittsrisikos einzelner wurde in den Vorberatungen im Rahmen der Bürgermeisterversammlungen ein Verbund in der Rechtsform eines Zweckverbandes für sinnvoll erachtet. Eine entsprechende Zweckverbandsatzung wurde unter Hinzuziehung fachanwaltlicher Beratung ausgearbeitet. Diese Verbandsatzung wurde auch dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorprüfung vorgelegt. Von dort ist eine Genehmigungsfähigkeit der vorgelegten Fassung in Aussicht gestellt worden.

## **b) Kosten**

Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses ist eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich (§ 1 Abs. 1a Gutachterausschussverordnung).

Für einen Verband in der Größenordnung von 25 Gemeinden mit rd. 177.807 Einwohnern, ca. 2.939 Kauffällen und ca. 170 Wertgutachten sind nach Berechnungen auf der Grundlage der heutigen Rechtslage und derzeit bekannten Daten bis zu 12 Stellen für Fachpersonal erforderlich.

Kalkuliert werden die Personalkosten gem. KGSt-Bericht 13/2019 -Kosten eines Arbeitsplatzes- für 12 Stellen:

### **Geschätzte Kosten im Jahr**

|   |                     |
|---|---------------------|
| - Personalkosten<br>(incl. Sach- und Gemeinkosten Richtwert KGSt) | ca. 1.108.920 Euro  |
| - Ehrenamtliche Entschädigungen                                   | ca. 15.000 Euro     |
| - Geschätzte Kosten gesamt<br>Euro                                | <hr/> ca. 1.123.920 |

- Geschätzte Gebühreneinnahmen ca. 361.282 Euro
- Fehlbetrag ca. 762.638 Euro  
(Hoheitliche Aufgaben ohne Kostendeckung)

Gemäß § 15 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung sollen 50% der Kosten nach der Anzahl der Einwohner und die weiteren 50% der Kosten nach der Anzahl der auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Kaufpreiskäufe umgelegt werden.

Bei der Annahme eines Verbandes mit 25 Gemeinden entspricht das jährlich **2,14 Euro** pro Einwohner und **129,88 Euro** pro Kauffall. Für die Gemeinde Neuhausen ergäbe sich bei einem Einwohnerstand von 5.224 ( $x 2,14 \text{ €} = 11.179.--\text{€}$ ) und rd. 100 Kauffällen ( $x 129,00 \text{ €} = 12.900.--\text{€}$ ) pro Jahr ein geschätzter Kostenanteil von 24.079.--€.

### c) Weiteres Vorgehen

In der Bürgermeisterversammlung am 4.12.2019 wurde über den Inhalt der Zweckverbandssatzung Übereinstimmung erzielt. Der zur heutigen Sitzung vorliegende Satzungsentwurf trägt dem Ergebnis der Bürgermeisterversammlung Rechnung.

Die Beratungen in den einzelnen Gemeinderatsgremien sollen nun bis **März 2020** erfolgen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass alle künftigen Mitgliedsgemeinden sich auf eine einheitliche Fassung (Stand 09.01.2020) der Zweckverbandssatzung verständigen.

Rechtliche Voraussetzung für die Gründung eines Zweckverbandes ist die Verständigung auf einen einheitlichen Satzungsinhalt. Bei dieser Verständigung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der nur zustande kommt, wenn alle künftigen Mitgliedsgemeinden dem Satzungstext unverändert zustimmen.

Nach Vorliegen der übereinstimmenden Erklärungen der Mitgliedsgemeinden zur Zweckverbandssatzung kann mit der Gewinnung des erforderlichen Personals begonnen werden. Die Gewinnung von Personal ist auch im öffentlichen Bereich seit einigen Jahren zunehmend schwieriger geworden. Prognosen, zu welchem Zeitpunkt der gemeinsame Gutachterausschuss voll arbeitsfähig sein wird, sind deshalb schwierig. Außer der Gewinnung von Fachpersonal für die Aufgaben des Gutachterausschusses wird Personal für die Verbands- und Personalbuchhaltung und den IT-Bereich benötigt. Ebenso ist die räumliche Unterbringung und die Sachmittelausstattung zu klären.

Angesichts der vorstehend geschilderten Umstände schlägt die Verwaltung vor, dass die Gemeinde Neuhausen dem zu gründenden Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“ beitrifft und der beigefügten Verbandssatzung (Stand 09.01.2020) zustimmt.

In der sich anschließenden Beratung wird im Gremium allgemein bedauert, dass der Gutachterausschuss künftig nicht mehr vor Ort bestehen bleiben kann. Allerdings wird es angesichts der Notwendigkeit zur rechtssicheren Herleitung der Wertermittlungsdaten anerkannt, dass keine Alternativen zu dem von der Verwaltung

empfohlenen Beitritt zum Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“ bestehen. Kritisch bewertet werden jedoch die bei einem Beitritt zum Zweckverband anfallenden Kosten für die Gemeinde, wobei in Frage gestellt wird, ob das in der Kostenberechnung berücksichtigte Fachpersonal im genannten Umfang erforderlich ist. Die Verwaltung relativiert diese Bedenken mit dem Hinweis, dass über die Personalausstattung letztlich die Verbandsversammlung – bestehend aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden – entscheidet.

Nach eingehender Erörterung des Sachverhalts beschließt der Gemeinderat gemäß dem Vorschlag der Verwaltung den Beitritt der Gemeinde Neuhausen zu dem zu gründenden Zweckverband „Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“. Der vorliegenden Verbandssatzung (Stand 09.01.2020) wird zugestimmt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 18 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

#### **Punkt 4**

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl**

- a) des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Hamberg**
- b) des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Abteilung Steinegg**

In den Hauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Abteilungen Hamberg und Steinegg am 17.Jan.2020 und 18.Jan.2020 wurden die aktiven Feuerwehrangehörigen

##### **a) FF Abteilung Hamberg**

- Rainer Holzhauer zum Abteilungskommandant
- Jens Sickinger zum stellvertretenden Abteilungskommandant

##### **b) FF Abteilung Steinegg**

- Volker Heuchele zum Abteilungskommandant
- Alexander Schröck zum stellvertretenden Abteilungskommandanten

auf die Dauer von 5 Jahren wiedergewählt.

Ergänzend weist die Verwaltung darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg der Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung

endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr das 65. Lebensjahr vollendet hat. Herr Abteilungskommandant Volker Heuchele wird diese Altersgrenze während seiner Amtszeit erreichen, weshalb dann ein neuer Abteilungskommandant gewählt werden muss.

Ohne weitere Aussprache erteilt der Gemeinderat gem. § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz die Zustimmung zu den vorgenannten Wahlen. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Bürgermeister Korz dankt den Gewählten für ihre Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes.

## **Punkt 5**

### **Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018**

Dem Gemeinderat liegt zur heutigen Sitzung der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2018 vor.

Nach den Ausführungen von Gemeindegamterer Ralf Hildinger ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2018 ein Gewinn von 137.037,24 € (Vorjahr: 135.371,81 €). Dieser Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Erträge aus dem Wasserverkauf betragen 835.301,75 € und sind im Vergleich zum Vorjahr um 26.919 € gestiegen. Dies ist vor allem auf eine um 8.353 cbm (3,1%) höhere Wasserabgabe zurückzuführen.

Die Aufwendungen für den Wasserbezug vom Zweckverband Wasserversorgung der Gebietsgemeinden betragen 405.321,57 € und fallen trotz eines geringeren Wasserbezugs (- 5.434 cbm) um 32.373 € höher aus als im Vorjahr. Die Bezugskosten je cbm Trinkwasser steigen im Vergleich zum Vorjahr um 0,13 € auf 1,28 €/cbm.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entstehen für die Unterhaltung des Wasserleitungsnetzes und sind stark von der Anzahl der Wasserrohrbrüche abhängig. Im Wirtschaftsjahr mussten 22 Rohrbrüche behoben werden (Vorjahr 22), wodurch sowohl die Fremdleistungen (+ 2.011 Euro) als auch die verrechneten Bauhofleistungen (- 154 Euro) nur gering von den Vorjahreswerten abweichen.

Die Wasserverluste betragen 39.259 m<sup>3</sup> und gingen im Vergleich zum Vorjahr um 26% zurück. Im Verhältnis zur bezogenen Wassermenge ergibt sich ein relativer Wasserverlust von 12%. Dies ist mehr als im bundesdeutschen Vergleich, wonach die Wasserverluste in der öffentlichen Wasserversorgung 6% betragen.

Ursächlich hierfür ist nach den Ausführungen des Kämmerers der schlechte Zustand des Leitungsnetzes, das einen erheblichen Sanierungsstau aufweist. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass seit vielen Jahren die erwirtschafteten Abschreibungen nur zu einem geringen Teil wieder in das Verteilernetz reinvestiert wurden.

Im Gremium wird dies zur Kenntnis genommen und auf die Notwendigkeit verwiesen, künftig das Leitungsnetz rechtzeitig in erforderlichem Umfang zu erneuern. Die erforderlichen Investitionen belasten zwar die Finanzen der Gemeinde, stellen aber eine Investition in die Zukunft dar, durch die langfristig kostenaufwändige Reparaturen vermieden werden können. Um die hierzu erforderlichen ingenieurtechnischen Untersuchungen und Planungen zeitnah erstellen zu können, wird aus der Mitte der Ratsmitglieder die Überlegung ausgesprochen, ggfs. ein weiteres Fachbüro einzubeziehen.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß dem Vorschlag der Verwaltung, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Wasserversorgung wie folgt festzustellen:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt                                   | 2.936.744,79 Euro |
| davon entfallen auf der Aktivseite auf                                   |                   |
| -das Anlagevermögen  | 2.569.734,37 Euro |
| -das Umlaufvermögen  | 367.010,42 Euro   |
| davon entfallen auf der Passivseite auf                                  |                   |
| -das Eigenkapital  | 1.416.989,45 Euro |
| -die empfangenen Ertragszuschüsse  | 571.717,44 Euro   |
| -die Verbindlichkeiten   | 948.037,90 Euro   |
| Jahresgewinn   | 137.037,24 Euro   |
| Summe der Erträge  | 881.109,88 Euro   |
| Summe der Aufwendungen   | 744.072,64 Euro   |
| Der Jahresgewinn 2018 in Höhe von<br>wird auf neue Rechnung vorgetragen. | 137.037,24 Euro   |

## **Punkt 6**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferleistungen für die Möblierung des Kindergartens Hamberg**

Die Lieferung der Möbel für die Einrichtung des Kindergartens Hamberg wurde beschränkt ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin am 24.01.2020 lagen zwei

Angebote vor, die vom Architekturbüro Morlock sachlich und rechnerisch geprüft wurden.

Hiernach hat die Firma Wehrfritz aus Bad Rodach mit einer Angebotssumme von 41.444,41 € brutto das wirtschaftlichste Gebot abgegeben. Im Vergleich zur Kostenschätzung (47.600.--€ brutto) fällt die Vergabesumme um rd. 6.100.--€ (13%) niedriger aus.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß dem Vorschlag der Verwaltung, den Auftrag für die Lieferung der Möbel nach Maßgabe des vorliegenden Angebotes an die Firma Wehrfritz aus Bad Rodach zu vergeben.

## **Punkt 7**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Ausschreibung für die Herstellung der Außenanlage des Kindergartens Hamberg**

Die Arbeiten zur Herstellung der Außenanlage des Kindergartens Hamberg wurden beschränkt ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin am 24.01.2020 lagen zwei Angebote vor.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung kam das Architekturbüro Morlock zu dem Ergebnis, dass nur eines der Angebote gewertet werden kann. Das Angebot eines Bieters musste gemäß VOB/A § 16 Abs. 1.2 ausgeschlossen werden, da der Bieterumschlag aufgrund des fehlenden Hinweises durch einen Kennzettel o.ä. bereits vor der Submission beim Posteingang seitens der Gemeinde geöffnet wurde.

Somit besteht nur ein zu wertendes Angebot, das mit einer Vergabesumme von 107.000.--€ netto erheblich über der bereinigten Kostenschätzung (59.500.--€ netto) liegt. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A können Ausschreibungen aus besonders schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden, beispielsweise wenn die Ausschreibung trotz ordnungsgemäßer Kostenschätzung zu keinem wirtschaftlich akzeptablen Ergebnis geführt. Diesen Sachverhalt sieht die Verwaltung vorliegend als gegeben an, weshalb vorgeschlagen wird, die Ausschreibung aufzuheben und die Arbeiten nochmals öffentlich auszuschreiben.

Aus der Mitte des Gremiums wird mit Hinweis auf den Umstand, dass im Gemeindebauhof fachlich qualifizierte Mitarbeiter für die Bereiche Landschaftsbau und Grünanlagen vorhanden sind, vorgeschlagen, die Arbeiten – zumindest teilweise – vom Bauhof durchführen zu lassen. Die erforderlichen Baumaschinen könnten, soweit nicht vorhanden, ausgeliehen werden.

Bürgermeister Korz gibt zu bedenken, dass die personelle Ausstattung des Bauhofs nicht auf die Durchführung von größeren Baumaßnahmen ausgelegt ist und in diesem Fall anderweitige Arbeiten zurückgestellt werden müssten.

Sodann fasst der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die Ausschreibung der Arbeiten für die Herstellung der Außenanlage des Kindergartens Hamberg wird aufgehoben.

2. Die Verwaltung soll mit der Bauhofleitung klären, ob und ggfs. welche Arbeiten zur Herstellung der Außenanlage des Kindergartens Hamberg vom Bauhof in Eigenregie durchgeführt werden können. Die Arbeiten, die nicht vom Bauhof übernommen werden können, sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

### **Punkt 8**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden**

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat über die Annahme von Spenden an die Gemeinde Neuhausen zu beschließen.

Die Gemeinde hat folgende Spenden erhalten:

| Spender                       | Geldspende | Verwendungszweck   |
|-------------------------------|------------|--|
| Hans Peter Schirmann          | 1.000.--€  | Feuerwehr Hamberg  |
| Firma<br>Porth & Behrends GbR | 320.--€    | alle vier Kindergärten der<br>Gemeinden Neuhausen<br>je 80.--€ |

Ohne weitere Aussprache stimmt der Gemeinderat der Annahme und der zweckentsprechenden Verwendung der vorgenannten Spenden einstimmig zu. Bürgermeister Korz spricht den Spendern den Dank der Gemeinde aus.

### **Punkt 9**

#### **Verschiedenes**

## **1. Inbetriebnahme der Elektroladesäule am Rathaus Neuhausen**

Auf Nachfrage teilt der Vorsitzende mit, dass die Elektroladesäule auf dem Parkplatz des Rathauses Neuhausen noch nicht in Betrieb genommen wurde.

In diesem Zusammenhang wird aus der Mitte der Ratsmitglieder auf ein Förderprogramm des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg zur Markierung von Elektroparkplätzen hingewiesen.

## **2. Anlegung von Rasengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Neuhausen**

Aus dem Gremium wird über vermehrte Anfragen aus der Bürgerschaft berichtet, bis wann mit der Herstellung der Rasengräber auf den Friedhöfen der Gemeinde gerechnet werden kann.

Nach Auskunft der Verwaltung wurde der Auftrag zur Herstellung der Gräber bereits an eine Baufirma erteilt, über den konkreten Baubeginn kann jedoch am heutigen Abend keine Aussage getroffen werden.

## **3. Anlegung von Stellplätzen in der Ortsmitte Neuhausen**

In seiner Sitzung am 13.Dez.2019 hatte der Gemeinderat beschlossen, in der Ortsmitte Neuhausen, im Bereich der Kirchgasse, weitere KFZ-Stellplätze anzulegen.

Zum Sachstand teilt die Verwaltung mit, dass derzeit von Fachbüros das Baugesuch ausgearbeitet und die Messurkunden für den erforderlichen Grunderwerb erstellt werden.